

## Bescheid

**über die Verlängerung der  
Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

27. Juni 2006

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches **Prüfamt**  
Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEA tc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 9. Juli 2008      Geschäftszeichen:  
III 52-1.7.1-28/06

Zulassungsnummer:

**Z-7.1-3192**

Geltungsdauer bis:

**2. Juni 2013**

Antragsteller:

**Schornsteinwerk**

K.-H. Schreyer GmbH, Böttcherstraße 4, 27404 Zeven

Zulassungsgegenstand:

**Systemschornstein "Schreyer MDS"**  
**T400 N1 D 3 G50 L90**

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. **Z-7.1-3192** vom 27. Juni 2006, verlängert durch Bescheid vom 8. Mai 2007. Dieser Bescheid umfasst **eine Seite**. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Kersten



# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. Mai 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-210  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 54-1.7.1-25/07

## Bescheid

über  
die Verlängerung der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 27. Juni 2006

**Zulassungsnummer:**

Z-7.1-3192

**Antragsteller:**

Schornsteinwerk  
K.-H. Schreyer GmbH  
Böttcherstraße 4  
27404 Zeven

**Zulassungsgegenstand:**

Systemschornstein "Schreyer MDS"  
T400 N1 D 3 G50 L90

**Geltungsdauer bis:**

2. Juni 2009

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-3192 vom 27. Juni 2006. Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Kersten

Beglaubigt



# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 27. Juni 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-210  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 54-1.7.1-41/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-7.1-3192

**Antragsteller:**

Schornsteinwerk  
K.-H. Schreyer GmbH  
Böttcherstraße 4  
27404 Zeven

**Zulassungsgegenstand:**

Systemschornstein "Schreyer MDS"  
T400 N1 D 3 G50 L90

**Geltungsdauer bis:**

2. Juni 2007

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und sechs Anlagen.



---

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3192, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 25. Januar 2005.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist ein dreischaliger Systemschornstein mit der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G50 L90.

Der Systemschornstein "Schreyer MDS" bestehen aus der abgasführenden keramischen Innenschale, der Dämmstoffschicht und einer Außenschale aus Leichtbeton. Die keramische Innenschale hat einen runden lichten Querschnitt und die rechteckige Außenschale wird mit runden und quadratischen lichten Hohlquerschnitten gefertigt. Der Systemschornstein wird als Einzelschornstein oder als Schornsteingruppe mit zwei lichten Querschnitten hergestellt.

Der Systemschornstein ist zur Herstellung von Systemabgasanlagen entsprechend DIN V 18160-1:2006-01<sup>1</sup> bestimmt.

### 2 Bestimmungen für den dreischaligen Systemschornstein

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der dreischalige Systemschornstein "Schreyer MDS" besteht aus Formstücken aus Schamotte für die Innenschale, den Mineralfaserdämmplatten, den Formstücken aus Leichtbeton für die Außenschale sowie den zusätzlichen Bauteilen für den Sockel, den Kopf, den Reinigungsverschlüssen und dem Feuerstättenanschluss gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 6.

##### 2.1.1 Bauteile für die abgasführende Innenschale

Die Bauteile für die abgasführende Innenschale aus Keramik müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1084 entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen.

Anstelle der v. g. Formstücke dürfen auch Formstücke aus Schamotte, die die CE-Kennzeichnung entsprechend DIN 1457:2003-04<sup>2</sup> tragen und mit der Klassifizierung A1N1 oder B1N1 versehen sind, verwendet werden. Die Formen und Maße der Formstücke müssen den Angaben der Anlagen 2, 4 und 5 entsprechen.

##### 2.1.2 Versetzmittel

Zum Versetzen der Formstücke aus Keramik ist das Versetzmittel, welches hinsichtlich seiner Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1657 oder Nr. Z-7.4-1750 entsprechen muss und das Übereinstimmungszeichen trägt, zu verwenden.

Zum Versetzen der Formstücke aus Leichtbeton ist Mörtel der Gruppe II oder IIa nach DIN 1053-1<sup>3</sup>, der das Übereinstimmungszeichen trägt, zu verwenden.

##### 2.1.3 Dämmstoffschicht

Die Mineralfaserdämmstoffe zur Herstellung der Dämmstoffschicht müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1068 entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen. Dabei muss die Rohdichte der verwendeten Mineralfaserdämmplatten 90 kg/m<sup>3</sup> betragen.



1	DIN V 18160-1:2006-01	Abgasanlagen-Teil 1: Planung und Ausführung
2	DIN EN 1457:2003-04	Abgasanlagen- Keramik-Innenrohr; Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk- Teil 1: Berechnung und Ausführung

#### 2.1.4 Bauteile für die Außenschale

Zur Herstellung der Außenschale sind Bauteile aus Beton mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 1858:2003-10<sup>4</sup> oder DIN EN 12446:2003-08<sup>5</sup> zu verwenden. Die Formstücke bestehen aus Leichtbeton mit geschlossenem oder haufwerksporigem Gefüge. Als Zuschläge werden Zuschläge nach DIN 4226-2:2002-02<sup>6</sup> wie Ziegelsplitt (auch aus Trümmern von Ziegelmauerwerk hergestellt, sofern der Massenanteil des Ziegelsplitts nicht mehr als 5 % Verunreinigungen enthält), Naturbims, Hüttenbims, Blähton; Blähschiefer, gebrochener poriger Lavaschlacke oder Gemenge dieser Zuschläge verwendet. Abweichend von DIN 4226 2:2002-02 beträgt der Massenanteil an abschlämbaren Bestandteilen der Zuschläge  $\leq 7$  %. Die größte Körnung der Zuschläge beträgt nicht mehr als 1/3 der geringsten Schalendicke der Formstücke. Als Bindemittel wird Zement nach DIN EN 197-1:2004-08<sup>7</sup> verwendet. Als Betonzusatzstoffe dürfen auch gemahlener Hütten sand und Trass nach DIN 51043:1979-08<sup>8</sup> beigefügt werden.

Außenschalen dieses Systemschornsteins, die die Anforderungen an DIN 18147-2:1982-11<sup>9</sup> erfüllen, sind ebenfalls verwendbar.

Die Rohdichte des bei 105 °C getrockneten Betons der Außenschalen (ohne Bewehrung) beträgt nicht mehr als 1,40 kg/dm<sup>3</sup>. Die mittlere Druckfestigkeit der Formstücke beträgt mindestens 5,0 N/mm<sup>2</sup>, kein Einzelwert unterschreitet 4,0 N/mm<sup>2</sup>. Die Dicke der Wangen der Formstücke beträgt mindestens 50 mm. Es genügt eine Dicke von 40 mm für Formstücke mit lichten Seitenlängen oder lichten Durchmessern der Formstücke bis 400 mm, wenn der Ringspalt zwischen Abgasschacht und Außenschale mit einer Dämmschicht ausgefüllt ist.

#### 2.1.5 Reinigungsöffnung in der Außenschale

Die Verschlüsse für die Reinigungsöffnungen müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Schonsteinreinigungsverschlüsse entsprechen. Die Formen und Maße müssen den Angaben der Anlage 3 entsprechen.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die Bauteile für den dreischaligen Systemschornstein sind werkmäßig herzustellen.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

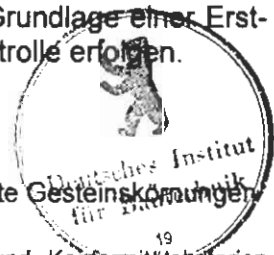
Der dreischalige Systemschornstein, der Beipackzettel oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G50 L90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des dreischaligen Systemschornsteines mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

4	DIN EN 1858:2003-10	Abgasanlagen; Bauteile, Betonformblöcke
5	DIN EN 12446:2003-08	Abgasanlagen; Bauteile; Außenschalen aus Beton
6	DIN 4226-2:2002-02	Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel-Teil 2: Leichte Gesteinskörnungen (Leichtzuschläge)
7	DIN EN 197-1:2004-08	Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
8	DIN 51043:1979-08	Trass; Anforderungen, Prüfung
9	DIN 18 147-2:1982-11	Baustoffe und Bauteile für dreischalige Hausschornsteine; Formstücke aus Leichtbeton für die Außenschale; Anforderungen und Prüfungen



**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der Kontrolle oder Prüfungen gemäß Tabelle 1
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**Tabelle 1: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle**

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Innenschale	Übereinstimmungszeichen Abmessungen		Z-7.4-1084, DIN EN 1457 Anlagen 1 bis 6
2.1.2	Versetzmittel	Übereinstimmungszeichen	1x fertigungstäglich	Z-7.4-1657, DIN 1053-1
2.1.3	Dämmstoffschicht	Übereinstimmungszeichen Abmessung		Z-7.4-1068
2.1.4	Außenschale	Abmessungen Kennzeichnung	1x fertigungstäglich	Anlagen 1 bis 6 DIN EN 1858 DIN EN 12446
		Übereinstimmung mit den Anforderungen		DIN 18147-2
2.1.5	Verschluss der Reinigungsöffnungen	Übereinstimmungszeichen	pro Lieferung	allg. bauaufs. Prüfverfahren

**3 Bestimmungen für den Entwurf und Bemessung**

**3.1 Entwurf**

Für den Entwurf des dreischaligen Systemschornsteines gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01<sup>1</sup>.

Im Übrigen gelten die Planungsunterlagen des Antragstellers.



### **3.2 Bemessung**

#### **3.2.1 Nachweis der Standsicherheit**

Für den Standsicherheitsnachweis der dreischaligen Systemschornstein gelten für die Innen- und die Außenschale die Bestimmungen von der DIN V 18160-1:2006-01<sup>1</sup>, Abschnitt 13.

#### **3.2.2 Feuerungstechnische Bemessung**

Für die Bemessung der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01<sup>1</sup>, Abschnitt 12.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

Die Bauteile dürfen nur nach dem jeweiligen Versetzplan entsprechend der Versetzanweisung des Antragstellers versetzt werden.

Zum Versetzen der Bauteile sind für die Außenschale und für die Innenschale die in Abschnitt 2.1 der Besonderen Bestimmungen angegebenen Versetzmittel zu verwenden.

Kersten

